

TG_OBERGERICHT TVR 2018 Nr. 32 vom 5. Oktober 2018

Tg Obergericht, 2018-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2018_Nr._32

FR: TG_OBERGERICHT TVR 2018 Nr. 32 du 5 octobre 2018

IT: TG_OBERGERICHT TVR 2018 Nr. 32 del 5 ottobre 2018

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege, Ermittlung der Mittellosigkeit, Kapitalbezug der beruflichen Vorsorge

Volltext

Thurgau Obergericht Rechenschaftsbericht 05.10.2018 TVR 2018 Nr. 32 Thurgovie
Obergericht Rechenschaftsbericht 05.10.2018 TVR 2018 Nr. 32 Turgovia Obergericht
Rechenschaftsbericht 05.10.2018 TVR 2018 Nr. 32

TVR 2018 Nr. 32 Skip to main content Show navigation Unentgeltliche Rechtspflege, Ermittlung der Mittellosigkeit, Kapitalbezug der beruflichen Vorsorge Art. 61 lit. f ATSG , Art. 29 Abs. 3 BV , § 81 VRG Bei der Ermittlung der prozessualen Bedürftigkeit ist der Kapitalbezug der beruflichen Vorsorge nach Eintritt des Versicherungsfalls dem Vermögen anzurechnen. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens ersuchte A um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bewilligung von Rechtsanwalt B als unentgeltlichen Rechtsanwalt. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht weist das Gesuch ab. Aus den Erwägungen: 2. Nach § 81 Abs. 1 VRG kann einem bedürftigen Beteiligten auf Antrag die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden, sofern das Verfahren nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint. Gemäss Art. 61 lit. f ATSG muss zudem das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der beschwerdeführenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Eine entsprechende Rechtsgrundlage findet sich auch in Art. 29 Abs. 3 BV. (...) 3. 3.1 (Berechnung der massgeblichen Ausgaben von total Fr. 3'635.25) 3.2 Diesen Ausgaben steht ein monatlicher Übergangsrentenbezug des Ehemannes der Beschwerdeführerin von Fr. 2'181.-- gegenüber, weshalb grundsätzlich ein Ausgabedefizit vorliegt. Zu berücksichtigen sind jedoch auch Ersatzeinkünfte (vgl. Meichssner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B / Band 77, Basel 2008, S. 82). So erhielt B offenbar im Rahmen des Vollzuges des Sozialplans der D AG eine Kapitaleistung der beruflichen Vorsorge im Umfang von Fr. 297'102.--, wobei ein Teil davon auf das Konto der Beschwerdeführerin entrichtet worden sei. Aufgrund der eingereichten Bankbelege zeigt sich, dass die Beschwerdeführerin im Mai 2018 über Vermögenswerte von Fr. 95'030.59 verfügte. Das Sparkonto des Ehemannes wies im Mai 2018 einen Saldo von Fr. 100'007.08 und das Privatkonto einen Saldo von Fr. 1'861.99 aus. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, die bezogene Kapitaleistung würde der Altersvorsorge dienen, wovon sie zehren müssten, ist darauf hinzuweisen, dass sie über die Kapitaleistung frei verfügen können. Unter Berücksichtigung der Regelungen im Sozialhilfewesen, wonach Leistungen der 2. Säule auch der Sozialhilfe grundsätzlich vorgehen und im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen sind sowie ausgelöste Guthaben der 2. Säule liquides Vermögen darstellen, welches nach Eintritt der

Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden ist (vgl. Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 4. Ausgabe, April 2005, E. 2.5), erscheint eine abweichende Betrachtungsweise für das Sozialversicherungsrecht nicht sachgerecht. Das liquide Barvermögen des Ehepaares reicht ohne weiteres aus, um die allfälligen Kosten des vorliegenden Verfahrens von maximal Fr. 1'000.-- sowie die Honorarforderung ihres Rechtsvertreters zu decken, auch ohne dass sie ihren Notgroschen (vgl. dazu auch Entscheid des EVG I 362/05 vom 9. August 2005 E. 5.3) angreifen müssen. Gegen die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin spricht vorliegend auch der Umstand, dass am 29. September 2017 nach der am 31. August 2017 erfolgten Kapitalauszahlung eine Schenkung im Umfang von Fr. 50'000.-- an die Tochter C erfolgt ist. Die Eheleute sind somit offenbar gewillt, die Kapitalauszahlung nicht ausschliesslich für Vorsorgezwecke zu verwenden. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Barvermögens somit nicht als bedürftig anzusehen und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung ist abzuweisen. Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2018.101/Z vom 8. August 2018 Das Bundesgericht hat in einer gleichgelagerten Konstellation im Urteil 4A_362/2018 vom 5. Oktober 2018 diese Praxis bestätigt. × JavaScript errors detected Please note, these errors can depend on your browser setup. If this problem persists, please contact our support. Contact Support Close

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.